



# Marktgemeinde Passail

Markt 1 | 8162 Passail

Tel.: +43 3179 23300 | Fax: +43 3179 23300-30

Mail: [marktgemeinde@passail.at](mailto:marktgemeinde@passail.at) oder [gde@passail.gv.at](mailto:gde@passail.gv.at)

[www.passail.at](http://www.passail.at)

Passail, Oktober 2024

## Winterdienstinfo der Marktgemeinde Passail

Wichtige Informationen für die kalte Jahreszeit unter <https://www.passail.at/infrastruktur/>

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Winter bringt so manche Herausforderungen mit sich – insbesondere auch Haftungsthemen. Dazu kommt, dass es bei starkem Schneefall unmöglich ist, alle Wege gleichzeitig zu räumen – das kostet Zeit. Für Ihre eigene Sicherheit empfehlen wir Ihnen immer Schneeketten mitzuführen.

### Priorisierung unseres Räumdienstes:

- 1) Hauptverkehrswege (Gemeindestraßen) und Schulbusrouten
- 2) Gehsteige (Schulweg)
- 3) Restliche Gemeindestraßen und Gehsteige

### Ihre Verantwortung als Anrainerinnen und Anrainer:

Im Ortsgebiet sind Grundstückseigentümer entlang eines Gehsteiges laut §93 der Straßenverkehrsordnung verpflichtet, zwischen 06:00 und 22:00 Uhr den Gehweg selbst zu räumen und zu streuen. Auch wenn die Gemeinde die Gehsteige freiwillig betreut, besteht kein Rechtsanspruch auf diese Mitbetreuung.

### Erfordernisse für den Winterdienst:

1. Nach §91 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 sind Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche in die Straße hineinragen, zu entfernen. [Hinweis- auf die Richtlinie Baum- und Strauchschnitt unter: https://www.passail.at/infrastruktur/](https://www.passail.at/infrastruktur/)  
Vor allem die Schneelast drückt das Astwerk oftmals auf die Straßen und erschwert so die Zufahrt bzw. beschädigt Winterdienstfahrzeuge.
2. Eigentümer sorgen selbst für geeignete Schneeablagerungsflächen. Größere Schneemengen sind bei Bedarf auf eigene Kosten zu entfernen.
3. Die Gemeinde übernimmt bei der freiwilligen Gehsteigbetreuung keine Haftung für Schäden jeglicher Art.
4. Der durch die Schneeräumung der Gemeindestraßen in privaten Hauseinfahrten und Vorplätzen hineingefallene Schnee ist vom Hauseigentümer selbst zu entfernen und auf eigenem Grund zu deponieren. Er darf keinesfalls zurück auf die öffentliche Straße geschoben werden, da dies Unfälle verursachen kann.
5. Zäune müssen einer Schneeräumung standhalten. Wenn also Zäune durch Schneedruck beschädigt werden, besteht keinerlei Schadenersatzanspruch. Vor der Errichtung Ihres Zaunes setzen Sie sich bitte mit der Gemeinde in Bezug auf erforderliche Abstände in Verbindung.

Bitte beachten Sie auch, dass die Einsatzfahrzeuge des Winterdienstes Vorrang haben und gelegentlich auch gegen die Fahrtrichtung (also links fahrend) unterwegs sein können.

Da wir in unserer Gemeinde rund 200 Kilometer Straßen und zahlreiche Gehsteige betreuen, sind wir auf Unterstützung angewiesen. So wurden fix definierte Flächen an Gewerbebetriebe und lokale Landwirte ausgelagert.



Immer wieder kommt es vor, dass Bürgerinnen und Bürger für ihren privaten Bereich gewisse Ansprüche stellen, welche von der Gemeinde aus zeitlichen/personellen Gründen und aufgrund der Folgewirkung auf das gesamte Gemeindegebiet nicht erfüllbar sind.

Denken Sie in Bezug auf private Winterdienstwünsche an die Nachbarschaftshilfe bzw. fragen Sie Landwirte und gibt es entsprechende gewerbliche Winterdienstangebote:

- Maschinenring Almenland  
Tel.: 059060 65811
- Rosenberger Patrick  
Tel.: 0664 3502057

Gemeinsam ist vieles möglich und so hoffen wir auch künftig beim Winterdienst auf eine gute Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern, Landwirten sowie den gewerblichen Winterdienstunternehmen um eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und Straßen im gesamten Gemeindegebiet zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Eure Bürgermeisterin:

**Mag. Eva Karrer eh.**